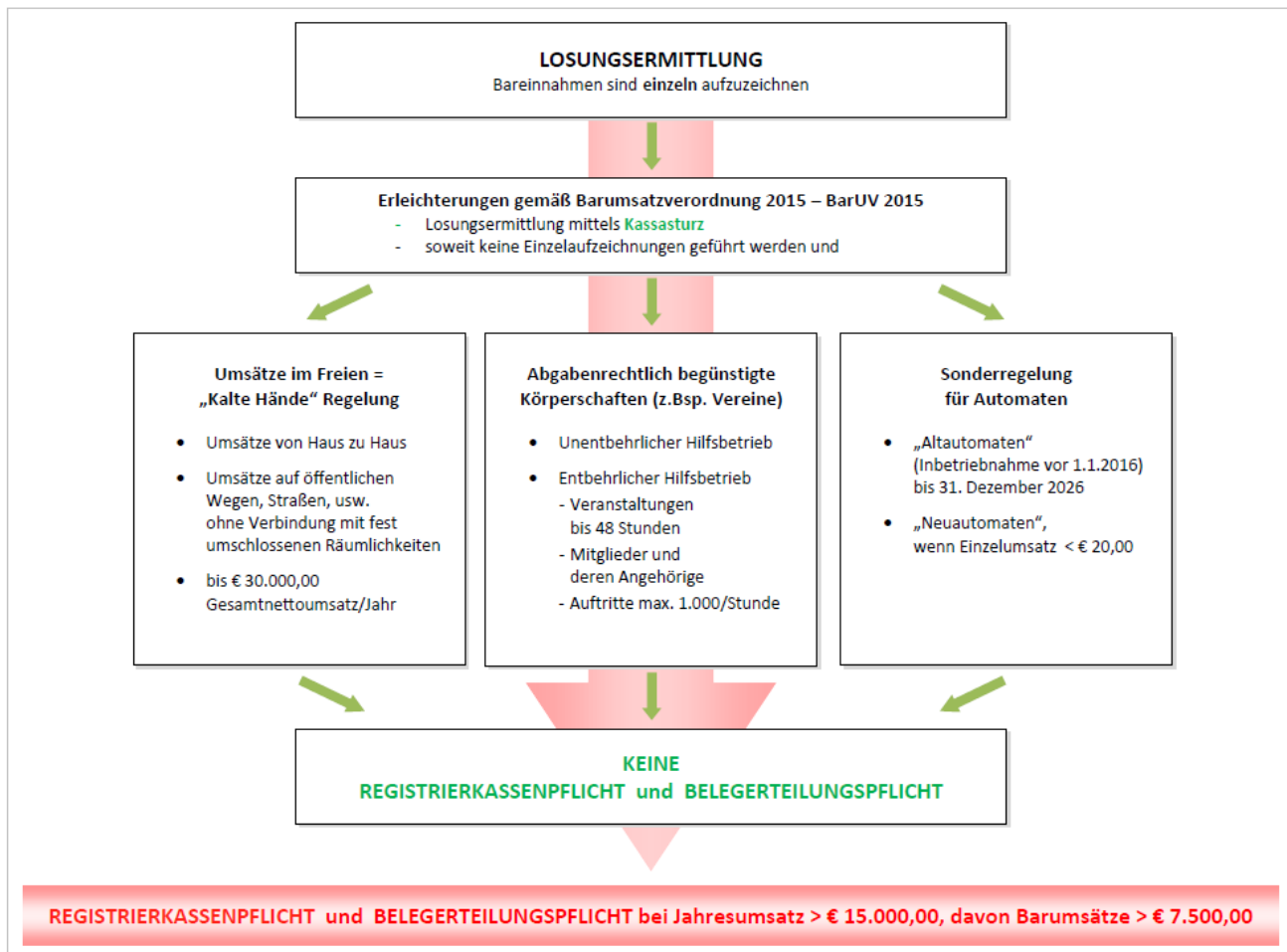


## Newsletter November 2015

### 1. Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht

Die Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht ist in aller Munde. Wir geben Ihnen einen Überblick über die wesentlichen Kriterien bzw. Voraussetzungen. Anhand des nachstehenden Tableaus können Sie bereits selbst eine Einordnung vornehmen. Bei Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne bei einem individuellen Beratungsgespräch zur Verfügung.



## Erläuterungen zur Registrierkassenpflicht

- Als Barumsatz gelten auch Zahlungen mit Bankomatkarte, Kreditkarte, Schecks und die Einlösung von Gutscheinen, Bons und Geschenkmünzen.
- Dies gilt für alle betrieblichen Einkunftsarten (keine Registrierkassenpflicht für Vermieter)
- Die Bestimmungen treten mit 1. Jänner 2016 in Kraft.
- Die Verpflichtung besteht mit Beginn des viertfolgenden Monats nach Ablauf jenes Umsatzsteuer-Voranmeldungszeitraumes, in dem die Grenzen erstmals überschritten werden. Lt. BMF muss auch in die Vergangenheit des Jahres 2015 geschaut werden.
- Ab dem Eintritt der Verpflichtung bleibt diese grundsätzlich für die folgenden Jahre bestehen.

## Was ist eine Registrierkasse und was muss diese bereits ab 1.1.2016 können?

„Unter einer Registrierkasse versteht man jedes elektronische Aufzeichnungssystem, das zur Losungsermittlung und Dokumentation einzelner Bareinnahmen eingesetzt wird.“

D.h. man benötigt eine entsprechende Software und einen Drucker. Diese Software kann auf dem PC, Notebook oder Tablet sein, sie kann aber auch auf einem USB Stick oder web-basiert sein.

Jedenfalls muss sie der Kassenrichtlinie (KRL 2012) entsprechen. Dabei geht es um

- Unveränderbarkeit der Einträge/Manipulationssicherheit
- Verfahrensdokumentation
- Vorhandensein einer „Einrichtung 131“ – Beschreibung durch den Hersteller

### Beachten Sie:

*Da dies sehr technisch ist, muss man sich an den Hersteller wenden. Gegebenenfalls sollten Sie sich schriftlich bestätigen lassen, dass die Registrierkasse den Anforderungen der Kassenrichtlinie entspricht und spätestens ab 1.1.2017 um eine Signaturerstellungseinheit erweitert werden kann. Hinterfragen Sie diesbezüglich auch die dabei entstehenden Zusatzkosten.*

## Mit ein paar Fragen können Sie sich beim Gespräch mit dem Hersteller heran tasten.

- Jede Registrierkasse muss über ein Datenerfassungsprotokoll verfügen. In diesem sind für jeden einzelnen Barumsatz die Belegdaten festzuhalten.
- Jede Registrierkasse muss über einen Umsatzzähler verfügen.
- Sie muss über einen Drucker zur Erstellung von Zahlungsbelegen oder über eine Vorrichtung zur elektronischen Übermittlung von Zahlungsbelegen verfügen.
- Sie braucht eine Schnittstelle zu einer Sicherheitseinrichtung mit Signaturerstellungseinheit, welche nicht umgangen werden kann.
- Sie muss mit einem Verschlüsselungsalgorithmus AES 256 ausgestattet sein.
- Sie muss eine eindeutige Kassenidentifikationsnummer im Unternehmen haben.



### Was muss ein Beleg enthalten?

- Liefernde / leistende Unternehmer
- Fortlaufende Nummer
- Datum und Uhrzeit der Belegausstellung
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der Lieferung / Art und Umfang der Leistung
- Betrag der Barzahlung getrennt nach Steuersätzen
- Kassenidentifikationsnummer
- Inhalt des maschinenlesbaren Code

*Belege für Trainings- und Stornobuchungen sind ausdrücklich als solche zu bezeichnen.*

### Was ist eine Signaturerstellungseinheit?

Es ist eine Sicherheitseinrichtung, welche gewährleistet, dass alle Eingaben protokolliert werden und eine nachträgliche Änderung unmöglich ist. Dies gelingt mittels Verkettung der einzelnen Barumsätze mit Hilfe einer elektronischen Signatur der Signaturerstellungseinheit.

- Bezüglich der technischen Anforderungen und der anwendbaren Signaturalgorithmen sowie Schlüssel wird man wohl den Herstellern vertrauen. Diese richten sich nämlich nach dem Signaturgesetz und der Signaturverordnung.
- Jedenfalls muss der Signaturwert des einzelnen Umsatzes an Hand des auf dem Beleg aufgebrauchten maschinenlesbaren Codes verifizierbar sein.
- Inkrafttreten ab 1.1.2017

## 2. BEHERBERGUNG

### Was ändert sich und was ist zu beachten?

#### Umsatzsteuersatz von 10% auf 13% für Beherbergung

- Tritt mit 1. Mai 2016 in Kraft
- *Einzige Ausnahme:* der Umsatz bleibt weiterhin bis 31. Dezember 2017 mit 10% ermäßigt, wenn die Buchung und Anrechnungsrechnung vor dem 1. September 2015 gelegen ist.

#### Welche Fragen und Problemstellungen ergeben sich in diesem Zusammenhang?

Der Umsatzsteuersatz für die Verpflegung bleibt unverändert bei 10%. Somit sind pauschale Entgelte für Zimmer mit Frühstück, Halbpension, Vollpension oder all inclusive Angebote für Umsatzsteuerzwecke und auch für die Belegerteilungspflicht aufzuteilen.

Die Richtlinien sehen dafür drei verschiedene Aufteilungsmöglichkeiten an:

##### 1) Aufteilung im Verhältnis von Einzelverkaufspreisen

Wenn es also einen Preis nur für die Nächtigung gibt, so kann dieser als Bemessungsgrundlage für die Nächtigung mit 13% herangezogen werden und die Differenz zum Pauschalpreis ist dann mit 10% zu versteuern.

##### 2) Aufteilung nach den Kosten

Dies scheint in den meisten Fällen schwierig zu sein, weil es eine genaue Kostenrechnung erfordern würde. Und in der Praxis ist der Preis sehr oft vom Markt, also der Nachfrage bestimmt.

##### 3) Aufteilung aufgrund von Erfahrungswerten

Dafür werden vom Ministerium je nach Preiskategorien Aufteilungsschlüssel vorgegeben. Dies scheint auf den ersten Blick praktikabel, wenn man jedoch bedenkt, dass man nicht nur unterschiedliche Preise für Zimmer mit Frühstück, Halb- oder Vollpension hat, sondern sich der Preis im Laufe des Jahres saisonbedingt ändert und auf dem nun verpflichtend auszustellenden Beleg der Zahlungsbetrag getrennt nach Steuersätzen auszustellen ist, so birgt dies einigen Programmierungs- und Verwaltungsaufwand in sich.

Übrigens verändert sich der Aufteilungsschlüssel um 5% zugunsten der Beherbergung, wenn Getränke (ausgenommen Frühstücksgetränke) inkludiert sind.

#### Beachten Sie:

*Informieren Sie sich rechtzeitig beim Hersteller Ihres Buchungssystems bzw. Ihrer Registrierkasse, wie der Programmierungsaufwand bewerkstelligt werden kann.*

*Bei Anzahlungen teilen Sie der Buchhaltung mit, wann die Leistung in Anspruch genommen wird.*